

**Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Szenografie  
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg**  
vom 12. Januar 1998, geändert durch Satzung vom 07.09.2007

---

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 13. Jahrgang Nr. 4 in Kraft getreten.

---

## **Präambel**

Der Abteilungsrat der Abteilung II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 12.01.1998 die folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Szenografie erlassen.<sup>1</sup>

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

### **II Diplomprüfung**

- § 7 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 In Kraft treten/Übergangsregelung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Hauptstudium des Studiengangs Szenografie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen (APO) durchzuführen sind.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Studienordnung des Studienganges ausgewiesenen Studienziele des Hauptstudiums erreicht haben.
- (2) Es soll der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende in der Lage ist, als Glied eines Inszenierungsteams die bildkünstlerische Komponente in das jeweilige Gesamtkunstwerk Film, TV, Neue Medien zu integrieren.

### **§ 3 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

### **Diplom-Szenenbildnerin/ Diplom-Szenenbildner für Film und Elektronische Bildmedien**

verliehen.

<sup>1</sup> Bestätigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 21.08.1998 bzw. genehmigt vom Präsidenten am 08.11.2007

## **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Grundstudium ist gemäß § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbetragenen Eignung in einem vergleichbaren Studiengang einer Kunsthochschule oder Kunstfachhochschule zu absolvieren.
- (2) Das Hauptstudium wird mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern durchgeführt.
- (3) Innerhalb des 6. Semesters der Regelstudienzeit wird die Diplomarbeit angefertigt und die Diplomprüfung abgelegt.
- (4) Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt maximal 126 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Dem abgeschlossenen Studium kann in einer zukünftigen Ausbaustufe des Studiengangs bei besonderer Eignung ein Meisterschülerjahr zur Ausprägung des individuellen Stils angeschlossen werden. Die Bedingungen hierfür werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

## **§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungen**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen umfasst in der Regel einen Zeitraum von 30 Minuten, sie darf jedoch 60 Minuten nicht überschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen sind 120 Minuten nicht zu überschreiten.

## **§ 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen**

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 beurteilt.
- (2) Die Note für das Hauptfach 'Gestalterische Methoden der Szenografie' setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen, mindestens 2 künstlerischen Projektarbeiten, zusammen. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen der Projektarbeiten.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung und dem Durchschnitt aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, wobei die so errechneten Noten unterschiedlich gewichtet werden.

(4) Gewichtung der Noten für das Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Note der Diplomarbeit                                       | Faktor 4 |
| 2. Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung)         | Faktor 2 |
| 3. Arithmetisches Mittel aller Fachnoten                       | Faktor 4 |
| 4. Die Teilung aller Noten durch 10 ergibt das Gesamtprädikat. |          |

Auf Beschluss der Prüfungskommission kann die Gesamtbewertung der Diplomprüfung „mit Auszeichnung bestanden“ erfolgen, wenn jeder Teilbereich der Diplomprüfung mit „sehr gut“ bewertet wurde.

## II. Diplomprüfung

### § 7 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit mit der theoretisch-analytischen Konzeption, der künstlerisch-praktischen Entwurfsarbeit und der Realisierungskonzeption
2. den benoteten Leistungsnachweisen der studienbegleitenden Prüfungen für die Lehrgebiete
  - Gestalterische Methoden der Szenografie
  - Spezielle Szenografie
  - Fernsehdesign I - TV 1
  - Filmszenografie I - Filmübung
  - Filmszenografie II
3. der mündlichen Abschlussprüfung/Verteidigung der Diplomarbeit.

(2) Die in den Fächern 'Gestalterische Methoden der Szenografie' und 'Spezielle Szenografie' als künstlerische Projektarbeit erbrachte Leistung wird als Kollegialprüfung in Form eines Rundganges nachgewiesen, wofür die/der Studierende seine Arbeiten in einer Ausstellung präsentiert und mündlich verteidigt.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für den abschließenden Teil der Diplomprüfung (mündliche Abschlussprüfung) sind neben den oben genannten Leistungsnachweisen der studienbegleitenden Prüfungen jeweils zwei Testate bzw. Leistungsnachweise ohne Benotung aus den Fächergruppen

- Mediengestaltung
- Medientheorie
- Medientechnologie

entsprechend der Studienordnung.

### § 8 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist als künstlerische Projektarbeit wahlweise für die Gebiete Film, Fernsehen, Multimedia, CD-Rom und Mischformen zu erbringen.

(2) Die Diplomarbeit beinhaltet:

- die theoretisch-analytische Konzeption,
- die künstlerisch-praktische Entwurfsarbeit und
- die Realisierungskonzeption.

(3) Die Diplomarbeit kann als fiktiver Ideenentwurf, als künstlerische Praxisaufgabe für HFF-Komplexproduktion oder in Zusammenarbeit mit Praxispartnern außerhalb der Hochschule erarbeitet werden.

(4) Im Falle einer bildkünstlerischen Diplomarbeit ist sie in Form einer Ausstellung zu präsentieren.

(5) Der drucktechnische Teil einer Diplomarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Diplomarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvorder- oder Abspann mit Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr, Betreuerin/Betreuer und Studiengang zu kennzeichnen.

(6) Bei einer großen Spielfilmproduktion oder mehrteiligen Fernseh-Serie kann die Diplomarbeit auch als Gruppenarbeit für maximal drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(7) Der Bearbeitungszeitraum für die Diplomarbeit beträgt maximal 6 Monate. Eine Verlängerung der Arbeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers um maximal 3 Monate möglich, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### § 9 In Kraft treten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.